

Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)

vom 21. Januar 1991 (Stand am 1. Februar 2025)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986¹
über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)
und Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966²
über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
sowie in Ausführung des Übereinkommens vom 2. Februar 1971³
über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel,
von internationaler Bedeutung,

verordnet:

1. Abschnitt: Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Art. 1 Zweck

Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung dienen dem Schutz und der Erhaltung der Zugvögel und der ganzjährig in der Schweiz lebenden Wasservögel.

Art. 2 Bezeichnung

¹ Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung sind die im Anhang 1 aufgezählten Objekte.

² Das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (Inventar) enthält für jedes Schutzgebiet:

- a. eine kartographische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes;
- b. das Schutzziel;

AS 1991 298

¹ SR 922.0

² SR 451

³ SR 0.451.45

- c.⁴ besondere Bestimmungen und deren zeitliche Geltung (Art. 5 und 6);
- d. allenfalls einen Perimeter ausserhalb des Schutzgebietes, in welchem Wildschäden vergütet werden.

³ Das Inventar ist Bestandteil dieser Verordnung und wird ausschliesslich in elektronischer Form auf der Internetseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁵ ausserhalb der Amtlichen Sammlung des Bundesrechtes (AS) veröffentlicht (Art. 5 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶).⁷

Art. 3⁸ Geringfügige Änderungen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ist befugt, im Einvernehmen mit den Kantonen die Bezeichnung der Objekte geringfügig zu ändern, sofern die Artenvielfalt erhalten bleibt.⁹ Geringfügig sind:

- a. Änderung des Perimeters um höchstens fünf Prozent der Fläche des Objekts;
- b. Verkleinerung des Perimeters um höchstens zehn Prozent der Fläche des Objektes, wenn der Perimeter mit einem mindestens gleich grossen neuen Gebietsteil erweitert wird.

Art. 4 Besondere Massnahmen bei der Aufhebung oder Abänderung von Schutzgebieten

Die Kantone sorgen in den neu für die Jagd offenen Gebieten dafür, dass die Bejagung schonend einsetzt und erst nach einer angemessenen Übergangsfrist in vollem Umfang erfolgt.

2. Abschnitt: Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume

Art. 5 Artenschutz

¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a.¹⁰ Die Jagd ist verboten.
- b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2525).

⁵ www.bafu.admin.ch > Themen > Biodiversität > Fachinformation > Massnahmen > Ökologische Infrastruktur > Wasser- und Zugvogelreservate

⁶ SR **170.512**

⁷ Fassung gemäss Ziff. I und III der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2209).

⁸ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 18. Febr. 2004, in Kraft seit 1. März 2004 (AS **2004** 1265).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2209).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS **2015** 2209).

- b^{bis}.¹¹ Das Füttern von wildlebenden Tieren und das Einrichten von Salzlecken sind verboten. Die Kantone können im Siedlungsgebiet Ausnahmen gestatten.
- c.¹² Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
- d. Das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Gebiets wohnen, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Gebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren.
- e.¹³ Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sowie das Starten und das Landen mit militärischen Luftfahrzeugen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind verboten. Vorbehalten sind die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen sowie von der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem BAFU¹⁴ festgelegte abweichende Regelungen für militärische Luftfahrzeuge.
- f.¹⁵ Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014¹⁶.
- f^{bis}.¹⁷ Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zur Rettung von Menschen; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für:
1. die wissenschaftliche Forschung;
 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume;
 3. Inspektionen an Infrastrukturen;
 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Absatz 2 sowie Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse;
 5. die Rehkitzrettung.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2525).

¹⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹⁶ SR 748.132.3

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 7 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014 (AS 2014 1339). Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS 2025 12).

g.¹⁸ Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.

h.¹⁹ Die Kantone können besondere Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Fischbestände (fischereiliche Hegemassnahmen) bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird.

² Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

³ Besondere Bestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie Massnahmen nach den Artikeln 8–10 und 12 bleiben vorbehalten.²⁰

Art. 6 Schutz der Lebensräume

¹ Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass den Schutzzielen der Wasser- und Zugvogelreservate Rechnung getragen wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

^{1bis} Sind beim Vollzug durch den Bund andere Bundesbehörden als das BAFU zuständig, so wirkt dieses nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²¹ mit.²²

² Die Wasser- und Zugvogelreservate sind bei der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

³ Weitergehende oder anders lautende Biotopschutzbestimmungen nach Artikel 2 Absatz 2 dieser Verordnung und nach den Artikeln 18 ff. des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966²³ über den Natur- und Heimatschutz bleiben vorbehalten.²⁴

Art. 7 Markierung und Information

¹ Die Kantone sorgen für die Information der Jagdberechtigten und der Öffentlichkeit über die Wasser- und Zugvogelreservate.

² Sie sorgen für die Markierung der Wasser- und Zugvogelreservate im Gelände.

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2009 (AS 2009 2525). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2525).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²¹ SR 172.010

²² Eingefügt durch Ziff. II 21 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 2000 703). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2525).

²³ SR 451

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2525).

³ An den wichtigsten Eingängen in die Reservate sowie bei besonders schutzwürdigen Lebensräumen innerhalb der Gebiete sind Hinweistafeln mit Angaben zum Schutzgebiet, zum Schutzziel und zu den wichtigsten Schutzmassnahmen anzubringen.

3. Abschnitt: Wildschaden

Art. 8 Verhütung von Wildschaden

¹ Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate können auf Anordnung der kantonalen Fachstelle jederzeit Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere ergreifen, welche erheblichen Schaden anrichten.

² Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Verhütung von Wildschäden.

Art. 9 Besondere Massnahmen

¹ Die Kantone können für die Regulierung von Beständen jagdbarer Tierarten in Wasser- und Zugvogelreservaten besondere Massnahmen vorsehen, sofern dies für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist und die Schutzziele dadurch nicht beeinträchtigt werden.²⁵

^{1bis} Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind insbesondere nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- a. Bestandesgrösse der zu regulierenden Tierarten innerhalb und in der näheren Umgebung des Schutzgebiets;
- b. Art, Ausmass und Ort der Gefährdung oder des Schadens;
- c. Verursachung der Gefährdung oder des Schadens durch Bestände der zu regulierenden Tierarten, die innerhalb des Schutzgebiets leben;
- d. Möglichkeit, schonendere Massnahmen zur Beseitigung der Gefährdung oder zur Verhütung des Schadens zu ergreifen;
- e. voraussichtliche unerwünschte Auswirkungen des Eingriffs auf das Schutzgebiet.²⁶

^{1ter} Sofern diese Massnahmen für das betroffene Schutzgebiet nicht bereits gemäss Artikel 2 Absatz 2 als zulässig gelten, bedürfen diese:

- a. in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler Bedeutung einer vorgängigen Bewilligung durch das BAFU;

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

- b. in Wasser- und Zugvogelreservaten von nationaler Bedeutung einer vorgängigen Anhörung durch das BAFU.²⁷

² Die kantonale Fachstelle sorgt dafür, dass diese Massnahmen mit den kantonalen Fachstellen für Naturschutz und Wald koordiniert werden.²⁸

³ Sie können bei der Durchführung dieser Massnahmen neben den Reservatsaufsehern auch Wildhüter, Jagdaufseher und Jagdberechtigte beiziehen.

Art. 9a²⁹ Verhütung von Schäden durch Kormorane

Zur Verhütung von Schäden durch Kormorane an den Fanggeräten der Berufsfischerei erlässt das BAFU auf Ersuchen und unter Mitwirkung der Kantone eine Vollzugshilfe zur Schadenverhütung, Schadenerhebung, Regulation der Kolonien in den Wasser- und Zugvogelreservaten sowie zur interkantonalen Koordination.

Art. 10³⁰ Hegeabschüsse und Massnahmen gegen nicht einheimische Tiere

¹ Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate können kranke oder verletzte Tiere jederzeit erlegen, wenn dies zur Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten oder aus Tierschutzgründen notwendig ist.

^{1bis} Sie treffen die Massnahmen nach Artikel 8^{bis} Absatz 5 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988³¹ gegen nicht einheimische Tiere.

² Sie melden solche Abschüsse und Massnahmen umgehend der kantonalen Fachstelle.

Art. 10a³² Berichterstattung

Die Kantone erstatten dem BAFU jährlich über die nach den Artikeln 8–10 getroffenen Massnahmen Bericht.

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³¹ SR 922.01

³² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2179).

4. Abschnitt: Reservatsaufseher

Art. 11 Stellung und Wahl

¹ Die Kantone bezeichnen für jedes Wasser- und Zugvogelreservat einen oder mehrere Reservatsaufseher. Sie statten diese mit den Rechten der gerichtlichen Polizei gemäss Artikel 26 des Jagdgesetzes aus.

² Die Reservatsaufseher der Wasser- und Zugvogelreservate gehören zum kantonalen Personal.³³

³ Sie unterstehen der kantonalen Fachstelle.

⁴ Die Anstellung erfolgt durch den Kanton. Das BAFU ist vorher anzuhören.³⁴

⁵ Liegen Wasser- und Zugvogelreservate in der Nähe der Landesgrenzen, sind auch die Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei zu betrauen.

Art. 12 Aufgaben

¹ Die kantonale Fachstelle weist den Reservatsaufsehern folgende Aufgaben zu:

- a. Vollzug der jagdpolizeilichen Aufgaben gemäss Jagdgesetz;
- b. Erhebung und Überwachung der Bestände wildlebender Tiere im Reservat;
- c. Mitarbeit bei der Planung, der Pflege und dem Unterhalt besonderer Lebensräume;
- d. Kennzeichnung und Markierung der Reservate im Gelände;
- e.³⁵ Information, Lenkung und Beaufsichtigung von Besucherinnen und Besuchern des Reservats;
- f. Mitarbeit bei der Planung von Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden sowie Durchführung dieser Massnahmen;
- fbis.³⁶ Koordination und Überwachung besonderer Massnahmen zur Regulierung jagdbarer Tierarten (Art. 9);
- g. Organisation und Durchführung der Nachsuche verletzter Tiere im Reservat;
- h. Kontaktpflege, Information und Zusammenarbeit mit Vertretern der Gemeinden, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes und der Jagd;
- i. Vertretung der Interessen des Artenschutzes bei kommunalen und regionalen Richt- und Nutzungsplanungen, soweit sie das Reservat betreffen;

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

- k. Kontaktnahme mit den regionalen Dienststellen für die Belegung von Waffen- und Schiessplätzen, soweit das Reservat betroffen ist, und Beratung von Truppenkommandanten vor Ort;

- l.³⁷ Unterstützung von und Mitarbeit bei wissenschaftlichen Untersuchungen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

² Die kantonale Fachstelle kann den Reservatsaufsehern von sich aus oder auf Antrag des BAFU weitere Aufgaben zuweisen. Sie kann für die Aufsicht der Reservate weitere Fachpersonen beiziehen.³⁸

³ Die Reservatsaufseher führen Dienstagebücher über die geleisteten Arbeiten.

⁴ Über die Erfüllung dieser Aufgaben ist dem BAFU jährlich Bericht zu erstatten.

Art. 13 Ausbildung

¹ Die Kantone sorgen für die Grundausbildung der Reservatsaufseher.

² Das BAFU führt für die besondern Belange der Wasser- und Zugvogelreservate Weiterbildungskurse durch.

5. Abschnitt:³⁹ Abteilungen und Finanzhilfen⁴⁰

Art. 14 Abteilung für die Aufsicht⁴¹

¹ Die Höhe der globalen Abteilungen an die Kosten für die Aufsicht in den Wasser- und Zugvogelreservaten wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt. Sie richtet sich nach:

- a. der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;
- b. den Kosten der Grundausbildung und der Ausrüstung sowie der zeitweiligen Verstärkung oder Aushilfe für die Reservatsaufseher;
- c. der notwendigen Infrastruktur für die Aufsicht und Markierung der Reservate im Gelände;
- d. den unter Beteiligung des BAFU erarbeiteten Nutzungskonzepten zur Vermeidung von erheblicher Störung.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 23 der V vom 7. Nov. 2007 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5823).

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS 2025 12).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS 2025 12).

² Der Grundbeitrag beträgt pro Jahr:

- a. für alle Reservate von internationaler Bedeutung: 28 000 Franken;
- b. für alle Reservate von nationaler Bedeutung: 14 000 Franken.

Art. 15 Abgeltung für Wildschäden⁴²

¹ Globale Abgeltungen werden gewährt an die Kosten für:

- a. die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Wasservogelreservat oder innerhalb eines gemäss Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Wildschadenperimeters entstanden sind;
- b. die Verhütung solcher Schäden.

² Die Höhe der Abgeltungen richtet sich:

- a. nach der internationalen oder nationalen Bedeutung der Reservate;
- b. ausnahmsweise nach dem Umfang von überdurchschnittlich hohen Schäden.

³ Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

⁴ Werden trotz ihrer Erforderlichkeit und Zweckmässigkeit keine Massnahmen nach Artikel 8 oder 9 getroffen, so können die Abgeltungen verweigert oder zurückgefordert werden.⁴³

Art. 15a⁴⁴ Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung

Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für die Arten- und Lebensraumförderung in den Reservaten nach Anhang 1 sowie in Reservaten nach Artikel 11 Absatz 4 des Jagdgesetzes wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart; sie richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 16a Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das BAFU schliesst die Programmvereinbarungen mit der zuständigen kantonalen Behörde ab.

² Es erlässt Richtlinien über das Vorgehen bei Programmvereinbarungen sowie über die Angaben und Unterlagen zu den Gegenständen der Programmvereinbarung.

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS 2025 12).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2209).

⁴⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 der V vom 13. Dez. 2024, in Kraft seit 1. Febr. 2025 (AS 2025 12).

³ Für die Auszahlung, die Berichterstattung und Kontrolle sowie die mangelhafte Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und zur Leistungserbringung gelten die Artikel 10–11 der Verordnung vom 16. Januar 1991⁴⁵ über den Natur- und Heimatschutz sinngemäss.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

⁴⁵ SR 451.1

*Anhang 1*⁴⁶
(Art. 2 Abs. 1)

Reservate von internationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
1	Ermatingerbecken	TG	1991	
2	Stein am Rhein	SH, TG	1991	2001/2009
3	Klingnauerstausee	AG	1991	2009
4	Fanel–Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin	BE, FR, VD, NE	1991	2001/2009/ 2015
5	Chevroux jusqu'à Portalban	FR, VD	1991	2001/2015/ 2023
6	Yvonand jusqu'à Cheyres	FR, VD	1991	2001/2015
7	Grandson jusqu'à Champ-Pittet	VD	1991	2001/2015
8	Les Grangettes	VD, VS	1991	2001/2009
9	Rade et Rhône genevois	GE	1991	2001/2009
11	Rive droite du Petit-Lac	GE, VD	2001	2015

Reservate von nationaler Bedeutung

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
101	Col de Bretolet	VS	1991	2001
102	Witi	BE, SO	1992	2001
103	Alter Rhein: Thal	SG	2001	2015
104	Rorschacher Bucht/Arbon	SG	2001	
105	Zürich–Obersee: Guntliweid bis Bätzimatt	SZ	2001	
106	Reuss: Bremgarten–Zufikon bis Brücke Rottenschwil	AG	2001	2009
108	Kanderdelta bis Hilterfingen	BE	2001	
109	Wohlensee (Halenbrücke bis Wohleibrücke)	BE	2001	
110	Stausee Niederried	BE	2001	
111	Hagneckdelta und St. Petersinsel	BE	2001	2009
112	Häftli bei Büren	BE	2001	
113	Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Aare Flumenthal	SO	2001	
114	Plaine de l'Orbe–Chavornay	VD	2001	2015
115	Salavaux	VD	2001	
117	Pointe de Promenthoux	VD	2001	2009
118	Rive gauche du Petit-Lac	GE	2001	2015
119	Bolle di Magadino	TI	2001	2015
120	Pfäffikersee	ZH	2009	2015

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 1. Juli 2015 (AS **2015** 2209). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 2. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023 (AS **2023** 286).

Nr.	Lokalität	Kanton(e)	Aufnahme	Revision(en)
121	Greifensee	ZH	2009	2015
122	Neeracher Ried	ZH	2009	2015
123	Wauwilermoos	LU	2009	
124	Lac de Pérolles	FR	2009	2015
125	Lac de la Gruyère à Broc	FR	2009	
126	Chablais (Lac de Morat)	FR	2009	
127	Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet	SG	2009	2015

Anhang 2⁴⁷

⁴⁷ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V vom 13. Mai 2009, mit Wirkung seit 1. Juli 2009 (AS **2009** 2525).

